

LESEFASSUNG

Entgeltordnung für die Nutzung des Objektes „Freilichtbühne Bierer Berg“ in Schönebeck (Elbe)

vom 12.05.2023 (ABl. 23/2023), in Kraft getreten am 01.07.2023

§ 1

Zweckbestimmung und Benutzerkreis

- (1) Die Freilichtbühne „Bierer Berg“, mit den dazugehörigen Garderobenräumen, dem Sanitärtrakt und dem Schulungsraum, steht für regionale und überregionale Veranstaltungen/Nutzungen im Rahmen ihrer Eignung und Verfügbarkeit zur Verfügung, insbesondere für Veranstaltungen der Klassik, Volksmusik, Schlagermusik, für Theateraufführungen und Chorkonzerte, der Kleinkunst, für Comedy und Tanzshows. Veranstaltungen, die auf Grund von Lautstärke oder anderen Gründen das Wohl der Tiere erheblich beeinträchtigen können, sowie politische Veranstaltungen sind nicht zugelassen. Im Besonderen ist eine Überprüfung der zu erwartenden Lautstärke vorzunehmen.
- (2) Die Freilichtbühne „Bierer Berg“ kann durch natürliche oder juristische Personen genutzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Abschließend entscheidet der Oberbürgermeister.
- (4) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, sind von der Nutzung ausgeschlossen.
Ebenfalls ausgeschlossen sind Nutzungen, die satzungsmäßigen Zwecken der „Satzung über den Betrieb der kommunalen, kulturellen Einrichtungen in der Stadt Schönebeck (Elbe) und dem Heimattiergarten „Bierer Berg“ widersprechen.
- (5) Die Nutzung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein Eigenbedarf der Stadt vorliegt, bauliche Maßnahmen oder Reparaturen an den Objekten notwendig werden oder die Benutzung nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

§ 2

Entgelterhebung Abschluss eines Vertrages

- (1) Die Nutzung der Freilichtbühne „Bierer Berg“ erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages zwischen dem Antragsteller (Nutzer) und der Stadt Schönebeck (Elbe), in dem die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt werden.
- (2) Der Vertragsabschluss setzt einen formlosen Antrag seitens des Nutzers voraus, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Name und Anschrift des Nutzers,
 - Name und Anschrift des Verantwortlichen für die Durchführung der Nutzung,
 - Zweck der Nutzung, mit Anzahl der Personen,
 - Nutzungsdatum und Nutzungsdauer.

- (3) Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn an die Stadt Schönebeck (Elbe), Dezernat I, Sachgebiet Kultur und Sport, zu stellen. Der Antrag kann postalisch, per Fax oder per E-Mail gestellt werden.
- (4) Für die Nutzung der Freilichtbühne „Bierer Berg“ wird nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein privatrechtliches Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der nachfolgenden Bestimmung ergibt und Bestandteil des Vertrages ist.
- (5) Zusätzlich zu den Entgelten werden Betriebskosten (Strom, Wasser und Abwasser) nach Verbrauch erhoben.
- (6) Der Stadt Schönebeck (Elbe) steht es frei, eine Kautions vom Nutzer zu verlangen. Die Höhe der Kautions richtet sich dabei nach Art und Umfang der jeweiligen Veranstaltung und wird im Nutzungsvertrag geregelt.
- (7) Eine Untervermietung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 3 Höhe der Entgelte

Für die Nutzung der in § 1 genannten Objekte werden nachfolgende Entgelte erhoben:

Objekt	Entgelt neu ab 01.07.2023
Freilichtbühne	11,77 €/pro Nutzungstag
2 x Garderobenraum inkl. 2 x sanitäre Anlagen, 1 x Schulungsraum	4,02 €/pro Nutzungstag

Der Stundensatz eines Verwaltungsmitarbeiters beträgt 35,71 €/h.

Soweit Entgelte für die Nutzung der Freilichtbühne Bierer Berg der Stadt Schönebeck (Elbe) der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Entgeltschuldner auch die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu tragen.

§ 4 Nutzung

- (1) Der Nutzer ist für die gesamte Organisation der Veranstaltung selbst verantwortlich. Er übernimmt für die Nutzungszeit alle Rechte und Pflichten für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. In der Regel ist die Veranstaltung einschließlich des Abbaus um 20.00 Uhr zu beenden. Das Nähere regelt der Nutzungsvertrag.
- (2) Die Grundreinigung der Bühne mit den dazugehörigen Garderobenräumen, dem Sanitärbereich und dem Schulungsraum erfolgt nach der Wintersaison durch die Stadt Schönebeck (Elbe), um die Betriebsfähigkeit der Spielstätte herzustellen.
- (3) Verlangt der Nutzer eine weitere Reinigung durch die Stadt Schönebeck (Elbe), wird dies zur Sonderleistung und im Nutzungsvertrag geregelt. Die tatsächlichen Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

- (4) Das Hausrecht steht dem Oberbürgermeister und dem von ihm beauftragten Personen zu. Diese Personen sind ermächtigt, den Nutzern Weisungen zu erteilen. Den Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 5

Befreiung und Ermäßigung von Benutzungsentgelten

- (1) Bei Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen oder die eine bedeutende überregionale Strahlkraft für die Stadt Schönebeck (Elbe) haben, kann von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen oder dieses ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Oberbürgermeister. Die Entscheidung wird dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben und im Einzelfall geprüft.

§ 6

Entgeltschuldner, Zahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der Antragsteller, welcher die im § 1 genannten Objekte in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 8

Inkrafttreten

(...)